

Satzung „Alt“ vom 13.04.2015 in der Fassung der letzten Änderung vom 11.05.2020	Satzung „Neu“ – Inkrafttreten zum 01.01.2021 (angelehnt an die Orientierungssatzung des Landesverwaltungsamtes des Landes Sachsen-Anhalt)	Bemerkung zu Änderungen
<p align="center"><b>Satzung der Hansestadt Stendal zur Umlage der Verbandsbeiträge der Unterhaltungsverbände „Uchte“, „Tanger“, „Milde Biese“ und „Untere Ohre“ (Gewässerunterhaltungsbeitragssatzung – GUBS)</b></p>	<p align="center"><b>Satzung der Hansestadt Stendal zur Umlage der Verbandsbeiträge der Unterhaltungsverbände „Uchte“, „Tanger“, „Milde/Biese“ und „Untere Ohre“ (Umlagesatzung – US-)</b></p>	
<p>Aufgrund des § 56 Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 16. März 2011 (GVBl. LSA S. 492), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung zur Änderung wasserrechtlicher Vorschriften vom 17. Februar 2017 (GVBl. LSA S. 33), der §§ 2, 5, 8, 11, 36 und 45 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert Gesetz zur Änderung des Kommunalverfassungsgesetzes vom 05. April 2019 (GVBl. LSA S. 66) und der §§ 1, 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch Drittes Gesetz zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes vom 27. September 2019 (GVBl. LSA S. 284), hat der Stadtrat der Hansestadt Stendal in seiner Sitzung vom 11.05.2020 folgende Änderung der Gewässerunterhaltungsbeitragssatzung beschlossen:</p>	<p>Aufgrund des § 56 Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 16. März 2011 (GVBl. LSA S. 492), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung zur Änderung wasserrechtlicher Vorschriften vom 17. Februar 2017 (GVBl. LSA S. 33), der §§ 2, 5, 8, 11, 36, 45 und 90 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Abschaffung der Straßenausbaubeiträge vom 15. Dezember 2020 (GVBl. LSA S. 712, 713) und der §§ 1, 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Abschaffung der Straßenausbaubeiträge vom 15. Dezember 2020 (GVBl. LSA S. 712, 713), hat der Stadtrat der Hansestadt Stendal in seiner Sitzung vom 31.05.2021 folgende Satzung zur Umlage der Verbandsbeiträge der Unterhaltungsverbände „Uchte“, „Tanger“, „Milde/Biese“ und „Untere Ohre“ beschlossen:</p>	<p>Anpassung an die derzeit gültigen Rechtsvorschriften</p>
<p align="center"><b>§ 1 Allgemeines</b></p> <p>(1) Die Hansestadt Stendal ist gemäß § 54 Abs. 3 WG LSA gesetzliches Mitglied in den Unterhaltungsverbänden „Uchte“, „Tanger“, „Milde Biese“ und „Untere Ohre“.</p>	<p align="center"><b>§ 1 Allgemeines</b></p> <p>(1) Die Hansestadt Stendal ist gemäß § 54 Abs. 3 WG LSA gesetzliches Mitglied in den Unterhaltungsverbänden „Uchte“, „Tanger“, „Milde/Biese“ und „Untere Ohre“.</p>	<p>unverändert</p>

<p><b>Satzung „Alt“</b> vom 13.04.2015 in der Fassung der letzten Änderung vom 11.05.2020</p>	<p><b>Satzung „Neu“ – Inkrafttreten zum 01.01.2021</b> (angelehnt an die Orientierungssatzung des Landesverwaltungsamtes des Landes Sachsen-Anhalt)</p>	<p><b>Bemerkung zu Änderungen</b></p>
<p>(2) Die Mitglieder der Unterhaltungsverbände „Uchte“, „Tanger“, „Milde Biese“ und „Untere Ohre“ haben auf Grundlage des § 28 Abs. 1 des Gesetzes über Wasser und Bodenverbände (WVG), § 55 WG LSA sowie der Satzungen der Unterhaltungsverbände Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung der Aufgaben des Verbandes erforderlich sind sowie die Kosten, die der jeweilige Unterhaltungsverband nach § 56a WG LSA für die Unterhaltung der Gewässer erster Ordnung abzuführen hat.</p> <p>(3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinn.</p> <p>(4) Die Umlagen werden wie Gebühren nach dem Kommunalabgabengesetz erhoben.</p>	<p>(2) Die Mitglieder der Unterhaltungsverbände „Uchte“, „Tanger“, „Milde/Biese“ und „Untere Ohre“ haben auf Grundlage des § 28 Abs. 1 des Gesetzes über Wasser und Bodenverbände (WVG), § 55 WG LSA sowie der Satzungen der Unterhaltungsverbände Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung der Aufgaben des Verbandes erforderlich sind sowie die Kosten, die der jeweilige Unterhaltungsverband nach § 56a WG LSA für die Unterhaltung der Gewässer erster Ordnung abzuführen hat.</p> <p>(3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinn.</p> <p>(4) Die Umlagen werden wie Gebühren nach dem Kommunalabgabengesetz erhoben.</p>	
<p style="text-align: center;"><b>§ 2 Gegenstand der Umlage</b></p> <p>Die Hansestadt Stendal legt die Beiträge, die ihr aus ihren gesetzlichen Mitgliedschaften in den Unterhaltungsverbänden entstehen, sowie die bei der Umlage der Verbandsbeiträge entstehenden Verwaltungskosten, auf die Umlageschuldner um.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 2 Gegenstand der Umlage</b></p> <p>Die Hansestadt Stendal legt die Beiträge (<b>Flächen- und Erschwernisbeitrag</b>), die ihr aus ihren gesetzlichen Mitgliedschaften in den Unterhaltungsverbänden entstehen, sowie die bei der Umlage der Verbandsbeiträge entstehenden Verwaltungskosten, auf die Umlageschuldner um.</p>	<p>Durch den Klammerzusatz wird lediglich klargestellt, dass die Beiträge der Verbände sich aus Flächen- und Erschwernisbeitrag zusammensetzen. Im Umlagebescheid werden die Bestandteile der Umlage einzeln aufgeführt.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 3 Umlagepflicht</b></p> <p>Die Umlagepflicht für den Flächenbeitrag besteht für alle Grundstücke des Gemeindegebiets mit Ausnahme derjenigen, die in Bundeswasserstraßen entwässern. Die Umlagepflicht für den Erschwernisbeitrag besteht für alle Grundstücke des Gemeindegebiets, die nicht der Grundsteuer A unterliegen und die nicht in Bundeswasserstraßen entwässern.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 3 Umlagepflicht</b></p> <p>Die Umlagepflicht für den Flächenbeitrag besteht für alle Grundstücke des Gemeindegebiets mit Ausnahme derjenigen, die in Bundeswasserstraßen entwässern. Die Umlagepflicht für den Erschwernisbeitrag besteht für alle Grundstücke des Gemeindegebiets, die nicht der Grundsteuer A unterliegen und die nicht in Bundeswasserstraßen entwässern.</p>	<p>unverändert</p>

Satzung „Alt“ vom 13.04.2015 in der Fassung der letzten Änderung vom 11.05.2020	Satzung „Neu“ – Inkrafttreten zum 01.01.2021 (angelehnt an die Orientierungssatzung des Landesverwaltungsamtes des Landes Sachsen-Anhalt)	Bemerkung zu Änderungen
<p style="text-align: center;"><b>§ 4 Umlageschuldner</b></p> <p>(1) Umlageschuldner ist, wer Eigentümer eines im Gemeindegebiet gelegenen, zum Verbandsgebiet gehörenden Grundstückes ist.</p> <p>(2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.</p> <p>(3) <u>Sind die Umlageschuldner nach den Abs. 1 und 2 nicht zu ermitteln, ist ersatzweise</u> derjenige zu der Umlage heranzuziehen, der im Erhebungszeitraum das Grundstück nutzt. Der Umlageschuldner ist dann nicht zu ermitteln, wenn der Eigentümer oder der Erbbauberechtigte <u>nicht bestimmt werden kann</u>.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 4 Umlageschuldner</b></p> <p>(1) Umlageschuldner ist, wer Eigentümer eines im Gemeindegebiet gelegenen, zum Verbandsgebiet gehörenden Grundstückes ist. <b>Wechselt der Eigentümer im Erhebungszeitraum ist der jeweilige Eigentümer Umlageschuldner.</b></p> <p>(2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.</p> <p>(3) <b>Ist der Umlageschuldner nach Abs. 1 oder Abs. 2 nicht zu ermitteln, so tritt</b> derjenige, der im Erhebungszeitraum das Grundstück nutzt, <b>ersatzweise zum vorrangig heranzuziehenden Umlageschuldner nach Abs. 1 oder Abs. 2 hinzu.</b> Der Umlageschuldner ist dann nicht zu ermitteln, wenn der Eigentümer oder der Erbbauberechtigte <b>unter Heranziehung der grundstücksbezogenen Unterlagen, einer Anfrage beim zuständigen Nachlassgericht und einer Einwohnermeldeauskunft nicht als Person und nicht mit zustellfähiger Adresse festgestellt werden kann.</b> Dabei entspricht der Umstand, dass der Umlageschuldner nicht zu ermitteln ist, der Ungewissheit über die Feststellbarkeit des Pflichtigen des § 13 Abs. 1 Nr. 4b) Satz 1 und Satz 2 KAG-LSA. Die ersatzweise Heranziehung des Nutzers begründet keine eigene Umlagepflicht.</p>	<p>zu Abs. 1, Abs. 4 und Abs. 5: Entsprechend der Rechtsprechung u.a. des OVG LSA (hier: Beschluss vom 04.12.2019 - 2 L 45/18 und Urteil vom 27.02.2020 - 2 L 35/18) steht eine Satzung über die Umlage des Gewässerunterhaltsbeitrages, welche keine Bestimmung über einen unterjährigen Eigentumswechsel und die daraus resultierende anteilige Heranziehung innerhalb des Erhebungszeitraumes (Kalenderjahr) enthält, mit dem Grundsatz der Vorteilsgerechtigkeit <b>nicht im Einklang</b>.</p> <p>In Abs. 3 wird konkretisiert, welche Ermittlungen anzustellen sind, damit der Nutzer eines Grundstücks ersatzweise als Umlageschuldner herangezogen werden kann. Mit dem letzten Satz des Absatzes wird klargestellt, dass der ersatzweise zur Zahlung der Umlage heranzuziehende Nutzer nicht die Rechtsstellung eines Umlageschuldners i. S. des Abs. 1 und Abs. 2 erhalten soll.</p>

Satzung „Alt“ vom 13.04.2015 in der Fassung der letzten Änderung vom 11.05.2020	Satzung „Neu“ – Inkrafttreten zum 01.01.2021 (angelehnt an die Orientierungssatzung des Landesverwaltungsamtes des Landes Sachsen-Anhalt)	Bemerkung zu Änderungen
(4) Mehrere Umlageschuldner sind Gesamtschuldner.	(4) Eine anteilige Schuldnerschaft in den Fällen des Wechsels des Umlageschuldners nach den Absätzen 1 bis 3 gilt ungeachtet des Zeitpunktes des Entstehens der Umlageschuld. Im Falle des Wechsels des Umlageschuldners im Verlauf des Erhebungszeitraumes geht die Umlagepflicht anteilig auf den neuen Schuldner über. Dabei beginnt die Umlagepflicht mit Beginn des Monats, der dem Monat folgt, in dem der Wechsel des Umlageschuldners erfolgt ist.  (5) Mehrere für den gleichen Zeitraum heranzuziehende Umlageschuldner sind Gesamtschuldner. Mehrere Umlageschuldner nach Abs. 4 werden nebeneinander für ihre jeweilige Umlageschuld entsprechend des auf sie fallenden zeitlichen Anteils gemäß Abs. 4 Satz 3 in Anspruch genommen.	
<p><b>§ 5 Entstehung der Umlageschuld, Erhebungszeitraum</b></p> <p>(1) Die Umlageschuld entsteht <u>mit Beginn</u> des Kalenderjahres für das die Umlage festzusetzen ist, frühestens jedoch mit der Bekanntgabe des Beitragsbescheides des jeweiligen Unterhaltungsverbandes. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.</p> <p>(2) Die Festsetzung erfolgt durch Bescheid <u>als Jahresbetrag</u>, der mit anderen Grundstücksabgaben oder Steuern zusammengefasst werden kann.</p>	<p><b>§ 5 Entstehung der Umlageschuld, Erhebungszeitraum</b></p> <p>(1) Die Umlageschuld entsteht <b>am Ende</b> des Kalenderjahres für das die Umlage festzusetzen ist, frühestens jedoch mit der Bekanntgabe des Beitragsbescheides des jeweiligen Unterhaltungsverbandes <b>und seiner Fälligkeit</b>. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.</p> <p>(2) Die Festsetzung erfolgt durch Bescheid, der mit anderen Grundstücksabgaben oder Steuern zusammengefasst werden kann.</p>	<p>In Würdigung der Rechtsprechung des VG Halle (Beschluss vom 09.06.2017 - 3 B 99/17 HAL) kann die Umlageschuld erst zum Ende des Kalenderjahres (also nach Ablauf des Erhebungszeitraumes) entstehen. In Abs. 1 wurde zur Klarstellung ergänzt, dass die Umlageschuld frühestens mit Fälligkeit des Beitragsbescheides des Verbandes entstehen kann.</p> <p>In Abs. 2 sind die Worte „ als Jahresbetrag“ auf Grund der erforderlichen unterjährigen Veranlagung (§ 4 Abs. 1 und Abs. 4) zu</p>

Satzung „Alt“ vom 13.04.2015 in der Fassung der letzten Änderung vom 11.05.2020	Satzung „Neu“ – Inkrafttreten zum 01.01.2021 (angelehnt an die Orientierungssatzung des Landesverwaltungsamtes des Landes Sachsen-Anhalt)	Bemerkung zu Änderungen
(3) Setzen die Unterhaltungsverbände gegenüber der Hansestadt Stendal eine Vorausleistung zum Beitrag fest, so kann die Hansestadt Stendal gegenüber dem Umlageschuldner ebenfalls eine Vorauszahlung nach Maßgabe dieser Satzung erheben.	(3) Setzen die Unterhaltungsverbände gegenüber der Hansestadt Stendal eine Vorausleistung zum Beitrag fest, so kann die Hansestadt Stendal gegenüber dem Umlageschuldner ebenfalls eine Vorauszahlung nach Maßgabe dieser Satzung erheben.	streichen.
<p style="text-align: center;"><b>§ 6 Umlagemaßstab</b></p> <p>(1) Berechnungsgrundlage für die Umlage des Flächenbeitrages und des Erschwernisbeitrages ist die Grundstücksfläche. <u>Stichtag zur Feststellung der Grundstücksgröße ist der 01.01. eines jeden Kalenderjahres.</u></p> <p>(2) Berechnungsgrundlage für die Umlage der Verwaltungskosten ist die Anzahl der Flurstücke, welche der Berechnung der Grundstücksfläche für die Umlage des Flächenbeitrages zu Grunde gelegt werden. Die Verwaltungskosten werden auf 100% des im Umlagebescheid ausgewiesenen <u>umlagefähigen Beitrages</u> (Summe aus Flächen- und Erschwernisbeitrag) begrenzt.</p> <p>(3) Der Anteil des Erschwernisbeitrages des jeweiligen Unterhaltungsverbandes (UHV) beträgt laut</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 6 Umlagemaßstab</b></p> <p>(1) Berechnungsgrundlage für die Umlage des Flächenbeitrages ist die Grundstücksfläche. <b>Die Umlage des Erschwernisbeitrages wird nach der Fläche des Grundstücks bemessen, die nicht der Grundsteuer A unterliegt.</b></p> <p>(2) Berechnungsgrundlage für die Umlage der Verwaltungskosten ist die Anzahl der Flurstücke, welche der Berechnung der Grundstücksfläche für die Umlage des Flächenbeitrages zu Grunde gelegt werden. Die Verwaltungskosten werden auf 100% der im Umlagebescheid ausgewiesenen <b>Umlagehöhe</b> (Summe aus <b>Umlage</b> Flächen- und Erschwernisbeitrag) begrenzt.</p> <p>(3) Der Anteil des Erschwernisbeitrages des jeweiligen Unterhaltungsverbandes (UHV) beträgt laut</p>	<p>In Abs. 1 Satz 2 wird in Bezug auf § 3 klargestellt, dass die Umlage des Erschwernisbeitrages sich nur nach der (ggf. anteiligen) Fläche des Grundstücks bemisst, die nicht der Grundsteuer A unterliegt (z.B. Grundstück mit Wohnbaufläche (nicht Grundsteuer A) und landwirtschaftlich genutzter Fläche (Grundsteuer A)).</p> <p>Der Stichtag zur Feststellung der Grundstücksgröße (Abs. 1 Satz 2 –„Alt“-) entfällt wegen der unterjährigen Veranlagung (§ 4 Abs. 1 und Abs. 4).</p>

Satzung „Alt“ vom 13.04.2015 in der Fassung der letzten Änderung vom 11.05.2020	Satzung „Neu“ – Inkrafttreten zum 01.01.2021 (angelehnt an die Orientierungssatzung des Landesverwaltungsamtes des Landes Sachsen-Anhalt)	Bemerkung zu Änderungen																																																																																																																
Satzungen der Verbände:  a) UHV „Uchte“ 10,89 % des Gesamtbeitrages b) UHV „Tanger“ 10,00 % des Gesamtbeitrages c) UHV „Milde Biese“ 10,00 % des Gesamtbeitrages	Satzungen der Verbände:  a) UHV „Uchte“ 10,89 % des Gesamtbeitrages b) UHV „Tanger“ 10,00 % des Gesamtbeitrages c) UHV „Milde/Biese“ 10,00 % des Gesamtbeitrages																																																																																																																	
<p style="text-align: center;"><b>§ 7 Umlagesatz</b></p> <p>(1) Der Umlagesatz zur Umlage des Flächenbeitrages des jeweiligen Unterhaltungsverbandes (UHV) beträgt für das Kalenderjahr 2020</p> <table border="0"> <tr> <td>a)</td> <td>UHV „Uchte“</td> <td>13,3728</td> <td>EUR/ha</td> </tr> <tr> <td></td> <td>(0,00133728 EUR/m<sup>2</sup>)</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>b)</td> <td>UHV „Tanger“</td> <td>9,0988</td> <td>EUR/ha</td> </tr> <tr> <td></td> <td>(0,00090988 EUR/m<sup>2</sup>)</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>c)</td> <td>UHV „Milde Biese“</td> <td>10,924448</td> <td>EUR/ha</td> </tr> <tr> <td></td> <td>(0,0010924448 EUR/m<sup>2</sup>)</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>d)</td> <td>UHV „ Untere Ohre“</td> <td>7,2000</td> <td>EUR/ha</td> </tr> <tr> <td></td> <td>(0,00072000 EUR/m<sup>2</sup>)</td> <td></td> <td></td> </tr> </table> <p>(2) Der Umlagesatz zur Umlage des Erschwernisbeitrages des jeweiligen Unterhaltungsverbandes (UHV) beträgt für das Kalenderjahr 2020</p> <table border="0"> <tr> <td>a)</td> <td>UHV „Uchte“</td> <td>18,1302</td> <td>EUR/ha</td> </tr> <tr> <td></td> <td>(0,00181302 EUR/m<sup>2</sup>)</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>b)</td> <td>UHV „Tanger“</td> <td>5,5998</td> <td>EUR/ha</td> </tr> <tr> <td></td> <td>(0,00055998 EUR/m<sup>2</sup>)</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>c)</td> <td>UHV „Milde Biese“</td> <td>56,3400</td> <td>EUR/ha</td> </tr> <tr> <td></td> <td>(0,00563400 EUR/m<sup>2</sup>)</td> <td></td> <td></td> </tr> </table> <p>(3) Der Umlagesatz zur Umlage der Verwaltungskosten beträgt für das Kalenderjahr 2020</p> <p style="text-align: center;">1,11 €/ pro Flurstück.</p>	a)	UHV „Uchte“	13,3728	EUR/ha		(0,00133728 EUR/m <sup>2</sup> )			b)	UHV „Tanger“	9,0988	EUR/ha		(0,00090988 EUR/m <sup>2</sup> )			c)	UHV „Milde Biese“	10,924448	EUR/ha		(0,0010924448 EUR/m <sup>2</sup> )			d)	UHV „ Untere Ohre“	7,2000	EUR/ha		(0,00072000 EUR/m <sup>2</sup> )			a)	UHV „Uchte“	18,1302	EUR/ha		(0,00181302 EUR/m <sup>2</sup> )			b)	UHV „Tanger“	5,5998	EUR/ha		(0,00055998 EUR/m <sup>2</sup> )			c)	UHV „Milde Biese“	56,3400	EUR/ha		(0,00563400 EUR/m <sup>2</sup> )			<p style="text-align: center;"><b>§ 7 Umlagesatz</b></p> <p>(1) Der Umlagesatz zur Umlage des Flächenbeitrages des jeweiligen Unterhaltungsverbandes (UHV) beträgt für das Kalenderjahr <b>2021</b></p> <table border="0"> <tr> <td>a)</td> <td>UHV „Uchte“</td> <td><b>13,3641</b></td> <td><b>EUR/ha</b></td> </tr> <tr> <td></td> <td><b>(0,001337641 EUR/m<sup>2</sup>)</b></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>b)</td> <td>UHV „Tanger“</td> <td><b>8,9175</b></td> <td><b>EUR/ha</b></td> </tr> <tr> <td></td> <td><b>(0,00089175EUR/m<sup>2</sup>)</b></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>c)</td> <td>UHV „Milde/Biese“</td> <td><b>10,998127</b></td> <td><b>EUR/ha</b></td> </tr> <tr> <td></td> <td><b>(0,0010998127 EUR/m<sup>2</sup>)</b></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>d)</td> <td>UHV „ Untere Ohre“</td> <td><b>7,3500</b></td> <td><b>EUR/ha</b></td> </tr> <tr> <td></td> <td><b>(0,00073500 EUR/m<sup>2</sup>)</b></td> <td></td> <td></td> </tr> </table> <p>(2) Der Umlagesatz zur Umlage des Erschwernisbeitrages des jeweiligen Unterhaltungsverbandes (UHV) beträgt für das Kalenderjahr <b>2021</b></p> <table border="0"> <tr> <td>a)</td> <td>UHV „Uchte“</td> <td><b>18,0081</b></td> <td><b>EUR/ha</b></td> </tr> <tr> <td></td> <td><b>(0,00180081 EUR/m<sup>2</sup>)</b></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>b)</td> <td>UHV „Tanger“</td> <td><b>5,5882</b></td> <td><b>EUR/ha</b></td> </tr> <tr> <td></td> <td><b>(0,00055882 EUR/m<sup>2</sup>)</b></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>c)</td> <td>UHV „Milde/Biese“</td> <td><b>56,7769</b></td> <td><b>EUR/ha</b></td> </tr> <tr> <td></td> <td><b>(0,00567769 EUR/m<sup>2</sup>)</b></td> <td></td> <td></td> </tr> </table> <p>(3) Der Umlagesatz zur Umlage der Verwaltungskosten beträgt für das Kalenderjahr <b>2021</b></p> <p style="text-align: center;"><b>1,15 €/ pro Flurstück.</b></p>	a)	UHV „Uchte“	<b>13,3641</b>	<b>EUR/ha</b>		<b>(0,001337641 EUR/m<sup>2</sup>)</b>			b)	UHV „Tanger“	<b>8,9175</b>	<b>EUR/ha</b>		<b>(0,00089175EUR/m<sup>2</sup>)</b>			c)	UHV „Milde/Biese“	<b>10,998127</b>	<b>EUR/ha</b>		<b>(0,0010998127 EUR/m<sup>2</sup>)</b>			d)	UHV „ Untere Ohre“	<b>7,3500</b>	<b>EUR/ha</b>		<b>(0,00073500 EUR/m<sup>2</sup>)</b>			a)	UHV „Uchte“	<b>18,0081</b>	<b>EUR/ha</b>		<b>(0,00180081 EUR/m<sup>2</sup>)</b>			b)	UHV „Tanger“	<b>5,5882</b>	<b>EUR/ha</b>		<b>(0,00055882 EUR/m<sup>2</sup>)</b>			c)	UHV „Milde/Biese“	<b>56,7769</b>	<b>EUR/ha</b>		<b>(0,00567769 EUR/m<sup>2</sup>)</b>			<p>Festsetzung der Beitragssätze durch die Verbandsversammlungen der Unterhaltungsverbände</p> <p>Kalkulation Erschwernisbeitrag (siehe Anlage 2)</p> <p>Kalkulation Verwaltungskosten (siehe Anlage 3)</p>
a)	UHV „Uchte“	13,3728	EUR/ha																																																																																																															
	(0,00133728 EUR/m <sup>2</sup> )																																																																																																																	
b)	UHV „Tanger“	9,0988	EUR/ha																																																																																																															
	(0,00090988 EUR/m <sup>2</sup> )																																																																																																																	
c)	UHV „Milde Biese“	10,924448	EUR/ha																																																																																																															
	(0,0010924448 EUR/m <sup>2</sup> )																																																																																																																	
d)	UHV „ Untere Ohre“	7,2000	EUR/ha																																																																																																															
	(0,00072000 EUR/m <sup>2</sup> )																																																																																																																	
a)	UHV „Uchte“	18,1302	EUR/ha																																																																																																															
	(0,00181302 EUR/m <sup>2</sup> )																																																																																																																	
b)	UHV „Tanger“	5,5998	EUR/ha																																																																																																															
	(0,00055998 EUR/m <sup>2</sup> )																																																																																																																	
c)	UHV „Milde Biese“	56,3400	EUR/ha																																																																																																															
	(0,00563400 EUR/m <sup>2</sup> )																																																																																																																	
a)	UHV „Uchte“	<b>13,3641</b>	<b>EUR/ha</b>																																																																																																															
	<b>(0,001337641 EUR/m<sup>2</sup>)</b>																																																																																																																	
b)	UHV „Tanger“	<b>8,9175</b>	<b>EUR/ha</b>																																																																																																															
	<b>(0,00089175EUR/m<sup>2</sup>)</b>																																																																																																																	
c)	UHV „Milde/Biese“	<b>10,998127</b>	<b>EUR/ha</b>																																																																																																															
	<b>(0,0010998127 EUR/m<sup>2</sup>)</b>																																																																																																																	
d)	UHV „ Untere Ohre“	<b>7,3500</b>	<b>EUR/ha</b>																																																																																																															
	<b>(0,00073500 EUR/m<sup>2</sup>)</b>																																																																																																																	
a)	UHV „Uchte“	<b>18,0081</b>	<b>EUR/ha</b>																																																																																																															
	<b>(0,00180081 EUR/m<sup>2</sup>)</b>																																																																																																																	
b)	UHV „Tanger“	<b>5,5882</b>	<b>EUR/ha</b>																																																																																																															
	<b>(0,00055882 EUR/m<sup>2</sup>)</b>																																																																																																																	
c)	UHV „Milde/Biese“	<b>56,7769</b>	<b>EUR/ha</b>																																																																																																															
	<b>(0,00567769 EUR/m<sup>2</sup>)</b>																																																																																																																	

Satzung „Alt“ vom 13.04.2015 in der Fassung der letzten Änderung vom 11.05.2020	Satzung „Neu“ – Inkrafttreten zum 01.01.2021 (angelehnt an die Orientierungssatzung des Landesverwaltungsamtes des Landes Sachsen-Anhalt)	Bemerkung zu Änderungen
<p style="text-align: center;"><b>§ 8 Fälligkeit</b></p> <p>(1) Die Umlage wird einen Monat nach Bekanntgabe des Umlagebescheides gegenüber dem Umlageschuldner fällig, frühestens jedoch am 15. August eines jeden Kalenderjahres.</p> <p>(2) Im Abgabenbescheid kann bestimmt werden, dass er auch für zukünftige Zeitabschnitte gilt (Fortgeltungsbescheide), solange sich die Berechnungsgrundlage nicht ändert. Bei Fortgeltungsbescheiden wird die Abgabe jeweils zum 15. August eines jeden Jahres fällig.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 8 Fälligkeit</b></p> <p>(1) Die Umlage wird einen Monat nach Bekanntgabe des Umlagebescheides gegenüber dem Umlageschuldner fällig, frühestens jedoch am 15. August eines jeden Kalenderjahres.</p> <p>(2) Im Abgabenbescheid kann bestimmt werden, dass er auch für zukünftige Zeitabschnitte gilt (Fortgeltungsbescheide), solange sich die Berechnungsgrundlage nicht ändert. Bei Fortgeltungsbescheiden wird die Abgabe jeweils zum 15. August eines jeden Jahres fällig.</p>	unverändert
<p style="text-align: center;"><b>§ 9 Auskunfts- und Mitwirkungspflichten</b></p> <p>(1) Sind für die Erhebung und Bemessung der Umlage Auskünfte oder Unterlagen des Umlagepflichtigen notwendig, hat dieser die Auskünfte auf Aufforderung zu erteilen bzw. die Unterlagen zur Verfügung zu stellen.</p> <p>(2) Der Umlagepflichtige ist zur Mitwirkung bei der Ermittlung von notwendigen Angaben zur Umlagegrundlage verpflichtet. Er kommt der Mitwirkungspflicht insbesondere dadurch nach, dass er die für die Umlageermittlung erheblichen Tatsachen vollständig und wahrheitsgemäß offen legt und die ihm bekannten Beweismittel angibt.</p> <p>(3) Verweigert der Umlagepflichtige seine Mitwirkung oder teilt er nur unzureichende Angaben mit, so kann die Umlageveranlagung aufgrund einer Schätzung erfolgen.</p> <p>(4) Die Umlageschuldner sind verpflichtet, Änderungen</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 9 Auskunfts- und Mitwirkungspflichten</b></p> <p>(1) Sind für die Erhebung und Bemessung der Umlage Auskünfte oder Unterlagen des Umlagepflichtigen notwendig, hat dieser die Auskünfte auf Aufforderung zu erteilen bzw. die Unterlagen zur Verfügung zu stellen.</p> <p>(2) Der Umlagepflichtige ist zur Mitwirkung bei der Ermittlung von notwendigen Angaben zur Umlagegrundlage verpflichtet. Er kommt der Mitwirkungspflicht insbesondere dadurch nach, dass er die für die Umlageermittlung erheblichen Tatsachen vollständig und wahrheitsgemäß offen legt und die ihm bekannten Beweismittel angibt.</p> <p>(3) Verweigert der Umlagepflichtige seine Mitwirkung oder teilt er nur unzureichende Angaben mit, so kann die Umlageveranlagung aufgrund einer Schätzung erfolgen.</p> <p>(4) Die Umlageschuldner sind verpflichtet, Änderungen</p>	unverändert

Satzung „Alt“ vom 13.04.2015 in der Fassung der letzten Änderung vom 11.05.2020	Satzung „Neu“ – Inkrafttreten zum 01.01.2021 (angelehnt an die Orientierungssatzung des Landesverwaltungsamtes des Landes Sachsen-Anhalt)	Bemerkung zu Änderungen
<p>der für die Umlage relevanten Tatsachen (wie Eigentümerwechsel) der Hansestadt Stendal binnen eines Monats schriftlich anzuzeigen.</p> <p>(5) Die Hansestadt Stendal ist berechtigt, an Ort und Stelle zu prüfen, ob die zur Feststellung der Umlage gemachten Angaben den Tatsachen entsprechen.</p>	<p>der für die Umlage relevanten Tatsachen (wie Eigentümerwechsel) der Hansestadt Stendal binnen eines Monats schriftlich anzuzeigen.</p> <p>(5) Die Hansestadt Stendal ist berechtigt, an Ort und Stelle zu prüfen, ob die zur Feststellung der Umlage gemachten Angaben den Tatsachen entsprechen.</p>	
<p style="text-align: center;"><b>§ 10 Datenverarbeitung</b></p> <p>(1) Zur Feststellung der sich aus dieser Satzung ergebenden Umlageschuldner sowie zur Feststellung und Erhebung der Umlage nach § 2 ist die Verarbeitung hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten nach §§ 9, 10 Datenschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalts (DSG LSA) (Vor- und Zuname der Abgabepflichtigen und deren Anschriften; Grundstücksbezeichnung nebst Größe und Grundbuchbezeichnung) durch die Hansestadt Stendal zulässig.</p> <p>(2) Die Hansestadt Stendal darf die für die Veranlagung der Grundsteuer bekannt gewordenen personen- und grundstücksbezogenen Daten für die in Abs. 1 genannten Zwecke nutzen und sich die Informationen von den entsprechenden Ämtern (Finanz- und Steuer-, Liegenschafts-, Einwohnermelde- und Grundbuchamt) übermitteln lassen, was auch im Wege automatischer Abrufverfahren erfolgen kann.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 10 Datenverarbeitung</b></p> <p>(1) Zur Feststellung der sich aus dieser Satzung ergebenden Umlageschuldner sowie zur Feststellung und Erhebung der Umlage nach § 2 ist die Verarbeitung hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten nach §§ 9, 10 Datenschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalts (DSG LSA) (Vor- und Zuname der Abgabepflichtigen und deren Anschriften; Grundstücksbezeichnung nebst Größe und Grundbuchbezeichnung) durch die Hansestadt Stendal zulässig.</p> <p>(2) Die Hansestadt Stendal darf die für die Veranlagung der Grundsteuer bekannt gewordenen personen- und grundstücksbezogenen Daten für die in Abs. 1 genannten Zwecke nutzen und sich die Informationen von den entsprechenden Ämtern (Finanz- und Steuer-, Liegenschafts-, Einwohnermelde- und Grundbuchamt) übermitteln lassen, was auch im Wege automatischer Abrufverfahren erfolgen kann.</p>	unverändert
<p style="text-align: center;"><b>§ 11 Ordnungswidrigkeiten</b></p> <p>(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 16 Abs. 2 Nr. 2 KAG</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 11 Ordnungswidrigkeiten</b></p> <p>(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 16 Abs. 2 Nr. 2 KAG</p>	unverändert

Satzung „Alt“ vom 13.04.2015 in der Fassung der letzten Änderung vom 11.05.2020	Satzung „Neu“ – Inkrafttreten zum 01.01.2021 (angelehnt an die Orientierungssatzung des Landesverwaltungsamtes des Landes Sachsen-Anhalt)	Bemerkung zu Änderungen
<p>LSA handelt, wer den Vorschriften des § 9 über die Auskunfts- und Mitwirkungspflichten vorsätzlich oder leichtfertig zuwiderhandelt, indem er Änderungen der für die Umlage relevanten Tatsachen nicht binnen eines Monats der Hansestadt Stendal anzeigt oder die für die Erhebung und Bemessung der Umlage notwendigen Angaben nicht oder nur unzureichend macht.</p> <p>(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 € geahndet werden.</p>	<p>LSA handelt, wer den Vorschriften des § 9 über die Auskunfts- und Mitwirkungspflichten vorsätzlich oder leichtfertig zuwiderhandelt, indem er Änderungen der für die Umlage relevanten Tatsachen nicht binnen eines Monats der Hansestadt Stendal anzeigt oder die für die Erhebung und Bemessung der Umlage notwendigen Angaben nicht oder nur unzureichend macht.</p> <p>(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 € geahndet werden.</p>	
<p style="text-align: center;"><b>§ 12 Billigkeitsmaßnahmen</b></p> <p>Die Umlage kann ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalls unbillig, kann sie ganz oder zum Teil erlassen werden.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 12 Billigkeitsmaßnahmen</b></p> <p>Die Umlage kann ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalls unbillig, kann sie ganz oder zum Teil erlassen werden.</p>	unverändert
	<p style="text-align: center;"><b>§ 13 Sprachliche Gleichstellung</b></p> <p>Personen- und funktionsbezogene Bezeichnungen in dieser Satzung werden verallgemeinernd verwendet und beziehen sich auf alle Geschlechter.</p>	
<p style="text-align: center;"><b>§ 13 In-Kraft-Treten</b></p> <p>Diese Satzung trat rückwirkend zum 01.01.2015 in Kraft (letzte Änderung trat zum 01.01.2020 in Kraft).</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 14 In-Kraft-Treten</b></p> <p>Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Hansestadt Stendal zur Umlage der Verbandsbeiträge der Unterhaltungsverbände</p>	

<b>Satzung „Alt“</b> vom 13.04.2015 in der Fassung der letzten Änderung vom 11.05.2020	<b>Satzung „Neu“ – Inkrafttreten zum 01.01.2021</b> (angelehnt an die Orientierungssatzung des Landesverwaltungsamtes des Landes Sachsen-Anhalt)	<b>Bemerkung zu Änderungen</b>
	„Uchte“, „Tanger“, „Milde Biese“ und „Untere Ohre“ (Gewässerunterhaltungsbeitragssatzung –GUBS) vom 13.04.2015 in der Fassung der letzten Änderung vom 11.05.2020 außer Kraft.	